
Anforderungen

an die Schaffung von Feuerwehrdokumenten
(planerische und zeichnerische Erstellung von Feuerwehrplänen)



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Geltungsbereich	2
2. Allgemeines	2
3. Grundlagen	2
4. Notwendigkeit/Erfordernis für die Erstellung von Feuerwehrplänen	3
5. Überprüfung	3
6. Inhalt und Umfang der Pläne	4
6.1. Schriftlicher Teil (Objekt- und Einsatzinformationen)	4
6.2. Graphischer Teil	4
6.2.1 <i>Umgebungsplan</i>	4
6.2.2. Übersichtsplan	4
6.2.3. Geschoßpläne	5
6.2.4. Sonderpläne	5
7. Anzahl der Pläne	6
7.1 Feuerwehrplan digitalisiert	6
7.2 Urheberrecht der Pläne	6
8. Anforderungen an die Ausführung	6
8.1 Zu verwendende Farben:	6
8.2 Linienbreite:	6
8.3 Schrift:	7
8.4 Raster:	7
8.5 Verkehrsflächen in Gebäuden:	7
8.6 Brandwände:	7
8.7 Symbole:	7
8.8 Legende:	7
9. Gültigkeit	7

Vorwort

Das sinnvolle Zusammenwirken aller Einzelkomponenten des *abwehrenden und des vorbeugenden Brandschutzes* dient dem Ziel, die Brandsicherheit von Objekten/Gebäuden und Einrichtungen insgesamt zu gewährleisten.

Einen wesentlichen Bestandteil stellen dabei die Feuerwehrpläne dar. Sie sind jedoch nicht losgelöst von anderen Maßnahmen, wie z.B. der Erstellung von Brandschutzordnungen, Alarmplänen, Sicherheitskennzeichnungen u.ä. zu sehen.

Nachstehende, undatierte Verweisungen auf eine Norm, Abschnittsnummer, Tabelle, ein Bild usw. beziehen sich immer auf die neueste gültige Fassung der in Bezug genommenen Ausgabe.

1. Geltungsbereich

Die Anforderungen in diesem Merkblatt verstehen sich in erster Linie als Hilfsmittel für die Erstellung von Feuerwehrplänen und werden im Landkreis Mittelsachsen (im Folgenden Landkreis genannt) neben den Anforderungen der DIN 14095 zur Anwendung empfohlen.

2. Allgemeines

Gemäß den Anforderungen der DIN 14095 stellen Feuerwehrpläne Übersichtspläne mit feuerwehrrelevanten Angaben zu Einsatzobjekten bzw. Betriebsbereichen dar. Sie dienen der schnellen Orientierung in einem Objekt und sind erstes Hilfsmittel des Einsatzleiters der Feuerwehr bei der Einsatzvorbereitung/-planung und -durchführung.

Der Feuerwehrplan kann auch Angaben über das taktische Vorgehen der Feuerwehr enthalten, er wird dann zum Einsatzplan.

3. Grundlagen

Feuerwehrpläne können u.a. von der Baugenehmigungsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gefordert werden.

Für die fachliche und sachliche Richtigkeit ist der Ersteller verantwortlich. Der Fachbereich Brandschutz empfiehlt aus diesem Grund Fachfirmen mit der Erstellung zu beauftragen.

Diese Firmen/Ersteller von Feuerwehrplänen sollten vor Beginn ihrer Arbeit Rücksprache mit dem Fachbereich Brandschutz beim Landratsamt nehmen.

Durch v.g. Fachbereich werden die Feuerwehrpläne nur auf die Form sowie auf Übereinstimmung mit diesem Merkblatt und der DIN 14095 Teil 1 hin überprüft.

Auf der Grundlage der erstellten Feuerwehrpläne werden dann von der Feuerwehr, durch entsprechende Ergänzungen und Einsatzhinweise Feuerwehreinsatzpläne erstellt.

4. Notwendigkeit/Erfordernis für die Erstellung von Feuerwehrplänen

Feuerwehrpläne sind für nachstehende bauliche Anlagen, Einrichtungen und Territorien zu erstellen:

- Objekte, die der Störfallverordnung unterliegen
- Objekte, die in die Gefährdungsgruppen II und III der Strahlenschutzverordnung eingeordnet sind
- Objekte, die dem Bundesseuchengesetz unterliegen
- Objekte, die nach dem BImSchG zu beurteilen sind
- Objekte, bei denen Wasserschadstoffe vorhanden sind

wenn dies in speziellen Sonderbaurichtlinien oder sonstigen Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften oder Technischen Regeln gefordert wird.

Objekte, bei denen eine Brandmeldeanlage auf eine zuständige Leitstelle des Landkreises Mittelsachsen aufgeschaltet werden soll (Anmerkung: Bezüglich der Aufschaltung sind die jeweiligen Anschlußbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen zu beachten).

- Abfalllager im Sinne der TRGS 520
- wenn es sich um Objekte oder Anlagen handelt, die einen unwiederbringbaren kulturellen Wert darstellen
- wenn dies durch das Bauordnungsamt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens oder im Rahmen von Bauzustandsbesichtigungen gefordert wird (z.B. bei Sonderbauten u.a. Objekten besonderer Art und Nutzung)
- wenn es im Ergebnis von Brandverhütungsschauen gefordert wird
- wenn es sich um Objekte handelt, die im Ereignisfall in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses rücken und bei denen mit erheblichen Problemen bei der Brandbekämpfung zu rechnen ist

Wie die Vorhaltung der Feuerwehrpläne erfolgt, entscheidet der Fachbereich Brandschutz beim Landratsamt im Einzelfall.

5. Überprüfung

Entsprechend den Vorgaben der DIN 14095 sind Feuerwehrpläne, um ihren Nutzeffekt zu erhalten, regelmäßig auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und bei Erfordernis (Änderungen baulicher, personeller oder sonstiger Feuerwehrrelevanter Art) anzugleichen. Die Überprüfung ist zu Nachweiszwecken in geeigneter Art zu dokumentieren.

Der Fachbereich Brandschutz beim Landratsamt ist über die vorgenommenen Änderungen/Aktualisierungen zu informieren. Der zuständigen Feuerwehr sind die geänderten Pläne zukommen zu lassen.

Da Pläne heute - dem Stand der Technik entsprechend - mittels Computer erstellt werden, sind erforderliche Änderungen schnell und wirtschaftlich zu realisieren.

6. Inhalt und Umfang der Pläne

Grundsätzlich müssen die zu erstellenden Feuerwehrpläne nachfolgende Teile enthalten:

6.1. Schriftlicher Teil (Objekt- und Einsatzinformationen)

Hier sind als Ergänzung zum graphischen Teil des Feuerwehrplanes in stichpunktartiger Form unter Verwendung des Musterblattes „Objekt- und Einsatzinformationen“ nach DIN 14095 alle die Informationen zusammenfassend darzustellen, welche für einen möglichen Einsatz der Feuerwehr von Bedeutung sein könnten.

6.2. Graphischer Teil

Der graphische Teil ist übersichtlich und aussagefähig zu gestalten. Grundsätzlich sind ein Übersichtsplan und für die einzelnen Gebäude die entsprechenden Geschoßpläne zu erstellen. Die Mindestanforderungen an die Ausführung des Übersichtsplanes sind der DIN 14 095 zu entnehmen.

Sind große Liegenschaften nur unter Verwendung mehrerer Übersichtspläne darzustellen kann ein Umgebungsplan gefordert werden.

Für jedes Geschoß ist ein Geschoßplan zu erstellen.

Bei besonderen Bedingungen oder Risiken sind zusätzlich Sonderpläne erforderlich. Über das Erfordernis von Sonderplänen ist mit dem Landratsamt, Fachbereich Brandschutz im Einzelfall Rücksprache zu halten.

6.2.1 Umgebungsplan

Mindestangaben:

- Grenze der Liegenschaft (**keine** Angabe von Flurstücksnummern)
- Bezeichnung von Gebäuden bzw. Anlagen
- Hauptzufahrt zur Liegenschaft
- Verlauf von Feuerwehrezufahrten
- angrenzende Straßen
- Hauptzugang zu den einzelnen Gebäuden bzw. Anlagen
- Löschwasserentnahmestellen innerhalb der Liegenschaft
- bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage die Lage der Anzeigeeinrichtung für den ausgelösten Melder
- wenn vorhanden, eine zentrale Informationsstelle
- weitere Informationen nach Absprache

6.2.2. Übersichtsplan

Folgende Angaben müssen zusätzlich ersichtlich sein:

- Hauptzufahrt zur Anlage
- Feuerwehrezufahrt
- Hauptzugang
- Nebenzugänge
- Grenzen von Brandbekämpfungsabschnitten
- Treppenanlagen, die über mehrere Geschosse führen (bei mehreren Treppenanlagen mit Bezeichnung der Treppenanlage und unter Angabe ob geschützt oder ungeschützt)
- Aufzüge
- Feuerwehraufzug
- vorhandene Gebädefunkanlage

- vorhandene Feuerwehrdurchsageeinheit
- Höhen- und Breitenangaben von Durchfahrten
- Tore, Polleranlagen und Schranken im Verlauf von Feuerwehruzufahrten
- Vorhandensein von Bereichen mit Gefährdungen
- Vorhandensein von Löschwasserrückhalteanlagen bzw. Vorkehrungen
- Vorhandensein von Brandmeldeanlagen

6.2.3. Geschoßpläne

Die Mindestanforderungen an die Ausführung der Geschoßpläne sind der DIN 14 095 zu entnehmen. Es ist für jedes Geschoß ein Plan zu fertigen, auch wenn es sich um Geschosse mit identischer Raumaufteilung handelt. Bei ausgedehnten Objekten können die Geschosse in Abschnitts- oder Detailplänen dargestellt werden.

Aus Geschossplänen müssen folgende Angaben hervorgehen:

- Raumnummern
- Raumnutzung, ausgenommen Sanitärräume und allgemeine Lagerräume ohne brennbare und andere gefährliche Stoffe
- Räume mit besonderen Gefahrenpotenzialen z.B. durch technische Anlagen
- Räume für Personen, die sich nicht selbst retten können
- Räume bzw. Bereiche mit Löschwasserrückhaltung
- Wirkungsbereich von Löschanlagen
- Lage der Sprinklerzentrale
- Lage der Brandmelderzentrale
- Lage Feuerwehrbedienfeld, Anzeige für ausgelösten Melder
- Wirkungsbereich von Brandmeldeanlagen bzw. Feuerlöschanlagen, wenn diese nicht flächendeckend ausgeführt sind
- Nutzung von Teilflächen in großen Räumen (z.B. Maschinen/Anlagenaufstellfläche, Lager, Kleinteile, usw.)
- größere Flächen in Räumen, die durch feste den Raum teilende Einbauten (z.B. Gitter, Zäune etc.) eingegrenzt sind mit den Zugängen
- Behältnisse mit Gefahrstoffen bzw. Einrichtungen zur Verarbeitung und dem Transport von Gefahrstoffen (ausgenommen Kleinstmengen entzündliche, giftige Stoffe)
- zur Entrauchung nutzbare Öffnungen in Räumen oder baulichen Rettungswegen (wenn keine Rauchabzugsanlage vorhanden ist und bei einer totalen Verrauchung die Rauchabzugsmöglichkeit nicht mehr erkennbar ist)

6.2.4. Sonderpläne

Sonderpläne können zum Beispiel sein:

- Löschwasserrückhalteplan
- Plan der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Bergungspläne für Sach- und Kulturgüter

7. Anzahl der Pläne

Mindestens ein **Komplettexemplar** des Feuerwehrplanes (schriftlicher Teil, Übersichtsplan, alle Geschoß-, Detail- und Sonderpläne) ist dem Betreiber und ein Komplettexemplar, nach Absprache mit dem Landratsamt, der zuständigen örtlichen Brandschutzbehörde zur Verfügung zu stellen. Diese übergibt den Plan dann der zuständigen Feuerwehr.

Die einzelnen Pläne sind in Folietaschen, zusammengefasst in einem roten Ringbuchordner zu liefern. Der Ringbuchordner ist auf dem Rücken mit **FEUERWEHRPLAN** sowie Objektname und Anschrift zu beschriften.

7.1 Feuerwehrplan digitalisiert

Neben der Papiausgabe wird der Feuerwehrplan im **pdf-Format** benötigt. Der Plan kann so abgespeichert werden, dass firmeneigene Logos, Symbole oder Vektorgrafiken nicht verändert werden können.

7.2 Urheberrecht der Pläne

Das Urheberrecht (*Copyright*) bzgl. der Feuerwehr zur Verfügung gestellter Pläne verbleibt beim Ersteller der Pläne bzw. dessen Auftraggeber, Vereinbarungen zwischen Ersteller und Auftraggeber bleiben unberührt. Den Feuerwehren des Landkreises bleibt es vorbehalten, einsatzrelevante Daten, Symbole, Texte und Zeichen in die ihr zur Verfügung gestellten Pläne einzubringen. Eine Ausgabe der Pläne zu Einsatz-, Übungs- und Ausbildungszwecken auf Druckern, Plottern oder Bildschirmen oder anderen Medien der Feuerwehren des Landkreises Mittelsachsen ist zulässig. Der Planersteller/Betreiber erklärt sich hiermit bei Überlassung der Pläne einverstanden.

8. Anforderungen an die Ausführung

Die grundlegenden Anforderungen an die zeichnerische Ausführung der einzelnen Pläne sind der DIN 14 095 zu entnehmen. Darüber hinaus wird zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Pläne die Umsetzung der nachfolgend beschriebenen ergänzenden und präzisierenden Hinweise gefordert.

8.1 Zu verwendende Farben:

- Grau für befahrbare Wege und Flächen auf dem Grundstück, die der Feuerwehr die Zufahrt zum Objekt ermöglichen (vollflächig)
- Gelb für nicht befahrbare Flächen (vollflächig)
- Blau für Hydranten, Sprinklerzentralen und sonstige Löschwasserbehälter/-Entnahmestellen; für Wirkungsbereiche von Wasserlöschanlagen (Bereich umrahmt)
- Rot für Räume und Flächen mit besonderen Gefahren, z.B. größere Mengen brennbare Flüssigkeiten, Chemikalien oder radioaktive Strahlungsquellen (Bereich vollflächig)
- Braun Flächen für Hubrettungsfahrzeuge, die zur Sicherung des zweiten Rettungsweges erforderlich sind (vollflächig oder schraffiert)
- Magenta Wirkungsbereich von Löschanlagen mit Sonderlöschmittel (Bereich umrahmt)

8.2 Linienbreite:

Durch unterschiedliche Linienbreiten (Strichstärken) sind die Bauteile differenziert darzustellen. Die größte Linienbreite findet bei Außenwänden, Brandwänden und Treppenraumwänden Anwendung.

8.3 Schrift:

Senkrechte Normschrift analog DIN 17. Die Schrift muss ohne Hilfsmittel deutlich lesbar sein, die Schrifthöhe sollte mindestens 2,5 mm betragen.

8.4 Raster:

Der nach DIN 14 095 erforderliche Maßstab ist als Raster in der Farbe Rot darzustellen und wird nur um das Objekt gezeichnet. Das Rastermaß kann 10, 20 oder 50 Meter betragen. Die Strichstärke wird auf 0,1 mm festgelegt.

8.5 Verkehrsflächen in Gebäuden:

Innerhalb von ausgedehnten Räumen in Gebäuden (z.B. Tiefgaragen, Verkaufsräumen-, Produktions- und Lagerhallen) sind für die Feuerwehr nutzbare Verkehrsflächen, Hauptgänge usw. grau zu hinterlegen oder zu schraffieren.

8.6 Brandwände:

Brandwände sind rot darzustellen.

8.7 Symbole:

Die im Plan verwendeten grafischen Symbole müssen in einer Legende (siehe 8.8), angeordnet am rechten Blattrand, auf dem Plan erklärt werden. Es sind Symbole gemäß DIN 14 034 zu verwenden.

8.8 Legende:

Die in den einzelnen Plänen verwendeten Symbole sind auf dem jeweiligen Blatt in einer Legende zu erläutern. Die Legende sollte am rechten Blattrand angeordnet sein.

Ist dies aus Platzgründen nicht möglich, können die im Plan verwendeten Symbole (nach vorheriger Absprache mit dem Landratsamt) auch auf einem gesonderten Blatt erklärt werden.

Weiterführende Detailfragen zur zeichnerischen Darstellung sind im Einzelfall mit dem Landratsamt, Fachbereich Brandschutz abzustimmen.

9. Gültigkeit

Das vorliegende Merkblatt ist mit sofortiger Wirkung gültig. Alle vorherigen Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Freiberg, den 30.11.2011
(aktualisierte Fassung vom November 2011)